



Beschränkung des Schuldzinsenabzugs

21. Dezember 2020 von StB Andreas Boch

Blogbeitrag

In der Vergangenheit gab es schon viele Irrungen und Wirrungen rund um die Thematik der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen bei sogenannten Überentnahmen. Hintergrund: Im Gegenzug zur Finanzierungsfreiheit, die der BFH seit jeher postuliert hatte, hat der Gesetzgeber eine Regelung dahingehend geschaffen, dass Schuldzinsen nicht abzugsfähig sind, wenn mehr entnommen wird als die Summe aus Einlagen und Gewinn.

Die Regelung ist für Einzelunternehmen und Personengesellschaften relevant und gilt ab 1999. Wie aber der maßgebliche Gewinn zu ermitteln ist, ist über die Jahre immer wieder streitig gewesen. Vormalig ist schon entschieden worden, dass auch Verluste in die Berechnung einfließen und dass die Regelung gesellschafterbezogen auszulegen ist.

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind nur eingeschränkt als Betriebsausgaben absetzbar. Der Schuldzinsenabzug ist beschränkt, falls der Unternehmer sog. Überentnahmen tätigt, seine Entnahmen also höher sind als seine Einlagen und der Gewinn zusammen.

Der BFH hat nun entschieden, dass für die Prüfung der Überentnahmen der Steuerbilanzgewinn zugrunde zu legen ist, und zwar bevor er durch außerbilanzielle Hinzurechnungen oder Kürzungen korrigiert wird. Das bedeutet, dass der Steuerbilanzgewinn durch eine steuerfreie Investitionszulage erhöht wird und insoweit höhere Entnahmen ermöglicht. Umgekehrt wird der Steuerbilanzgewinn durch nicht abziehbare Betriebsausgaben gemindert, so dass dies eher zu Überentnahmen führen kann. Insbesondere nicht abziehbare Betriebsausgaben wie z. B. Bewirtungsaufwendungen, die im Umfang von 30 % nicht abziehbar sind, kommen in der Praxis häufig vor. Sie mindern also die Möglichkeit, steuerlich unschädlich Entnahmen zu tätigen.

→ Hinweis: Die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs dürfte angesichts der Corona-Krise an Bedeutung gewinnen, weil bei vielen Unternehmen der Fremdfinanzierungsanteil gestiegen ist. Nicht notwendige Entnahmen sollten daher unterbleiben.



Andreas Boch
Steuerberater, Partner

+49 211 47838-139
boch@adkl-msi.de